

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 19 (1927)

Heft: 10

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neu ist ein Artikel über die Gewährung von Ferien. Danach erhält ein Arbeiter nach zwei Dienstjahren 2 Tage bezahlte Ferien; nach jedem weiteren Dienstjahr einen Tag mehr, bis zum Maximum von sechs Ferientagen. Die Ferientage dürfen nicht in Lohnzahlung umgewandelt werden. Jede Akkordarbeit ist durch den Vertrag kategorisch verboten.

Eine weitere neue Bestimmung ist die folgende: Es werden nur Arbeiter der Gruppe Maler und Gipser der Sektion Bern des Bau- und Holzarbeiterverbandes der Schweiz beschäftigt. Auf der andern Seite verpflichten sich die Mitglieder der Gewerkschaft, nur bei Mitgliedern des Gipser- und Malermeisterverbandes von Bern und Umgebung zu arbeiten, welche die Lohn- und Arbeitsvereinbarung vom 1. Mai 1927 durch Unterschrift anerkannt haben und sich zu den Tarifbestimmungen und Statuten sowie dem Submissionsreglement des Gipser- und Malermeisterverbandes verpflichtet haben.

Arbeiter, die sich in grober Weise gegen die Vertragsbestimmungen verstossen, dürfen bei Verbandsmeistern auf die Dauer eines Jahres nicht mehr eingestellt werden. Als solche Verstösse gelten: Wenn ein Arbeiter bei gesperrten Meistern arbeitet; wenn er auf eigene Rechnung Arbeiten ausführt; wenn er die Verbandspflichten nicht erfüllt (es ist den Vertrauensleuten des Verbandes gestattet, die rückständigen Beiträge säumiger Mitglieder beim Meister durch Lohnabzug einzuziehen). Ebenso werden den Meistern die Arbeiter entzogen, wenn sie die Tarifbestimmungen des Meisterverbandes nicht innehalten oder hintergehen, wenn sie sich gegen die Lohn- und Arbeitsvereinbarungen vom 1. Mai 1927 verstossen oder Arbeiten gesperrter Meister oder an gesperrten Orten ausführen.

Die bei der Durchführung der Vertragsbestimmungen erforderlichen Gerichts- und Unterstützungskosten, die durch die Sperrn einzelner Firmen veranlasst werden, übernimmt zu zwei Dritteln der Meisterverband, zu einem Drittel die Gewerkschaft. Die Funktionäre beider Verbände sind berechtigt, die Arbeitsplätze zu kontrollieren. Falls sich ein Mitglied der vertragschliessenden Parteien gegen den Vertrag vergeht, ist der betreffende Vertragsteil verpflichtet, sofort einzuschreiten und sein möglichstes zur Innehaltung des Vertrages zu tun.

Die Teilnahme an allgemeinen Aussperrungen oder Massenstreiks auf dem Platze Bern und Umgebung wird gegenseitig nicht als Verletzung des Vertrages angesehen.

Sozialpolitik.

Vollzug des Fabrikgesetzes.

Der Bericht der Kantonsregierungen über den Vollzug des Fabrikgesetzes in den Jahren 1925 und 1926 (nicht zu verwechseln mit dem Bericht der Fabrikinspektoren an das eidg. Volkswirtschaftsdepartement über die gleiche Materie) ist vor kurzem erschienen.

Wenn schon der Bericht der Fabrikinspektoren mit seiner Gliederung in Inspektionskreise wenig übersichtlich ist und infolgedessen Wiederholungen das Studium erschweren, so ist das bei den Berichten der Kantonsregierungen noch viel mehr der Fall. Der einzige Vorzug dieser Art Berichterstattung ist, dass der Leser in der Lage ist, die mehr oder weniger erfolgreiche Tätigkeit der Kantonsregierungen auf diesem Gebiete miteinander in Vergleich zu stellen.

Da zeigt sich vor allem, dass die Berichte im allgemeinen recht ledern abgefasst sind. Man sollte nicht glauben, dass es sich hier um das Wohl von Hunderttausenden handelt. Nur in wenigen Fällen findet man einen menschlich

wärmeren Ton, der darauf schliessen lässt, dass der Berichterstatter nicht eine lästige Pflicht erfüllt, sondern dass er den Arbeiterschutz wirklich fördern will und alles daran setzt, die vielen sich bietenden Widerstände zu überwinden.

Die Berichte sind in die folgenden Abschnitte gegliedert: Allgemeines, Fabrikhygiene, Fabrikordnung, Arbeitszeit, Beschäftigung von weiblichen Personen, Beschäftigung von jugendlichen Personen, mit Fabriken verbundene Anstalten, Vollzug des Gesetzes. Ganz besonders leicht haben es sich die Kantonsregierungen von Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Graubünden, Thurgau und Wallis gemacht, deren Berichte 2 bis 3 Seiten nicht übersteigen. Der grosse Kanton Bern und der Industriekanton Genf brillieren mit je 4 Seiten.

Aus den Kapiteln über die Fabrikhygiene geht hervor, dass noch lange nicht alles ist, wie es sein sollte. Zum Teil gibt man der gespannten wirtschaftlichen Lage die Schuld, die zur Nachsicht zwingt. In einem Bericht wird behauptet, es gebe Arbeitspersonal, das der Durchführung der Reinlichkeit nicht die angemessene Unterstützung leihe. Bisweilen würden kostspielige Einrichtungen mutwillig zerstört. Es ist klar, dass solche Schmierfinke von der Arbeiterschaft energisch zur Verantwortung gezogen werden müssen.

Hinsichtlich der Arbeitszeit muss man feststellen, dass der Artikel 41 immer noch eine grosse Rolle spielt, dass aber daneben von den Kantonsregierungen auch fleissig Ueberstunden bewilligt werden, um die «stossweisen» Bestellungen zu bewältigen, die zugestandenermassen in vielen Fällen mit Arbeitslosigkeit endigen. In einigen Berichten wird angedeutet, man beginne sich in Unternehmerkreisen nach und nach mit der Achtundvierzigstundenwoche auszusöhnen. Andererseits wird auch das Gegenteil behauptet. Es gebe immer noch Unternehmer, die der kurzen Arbeitszeit die Schuld an der misslichen Wirtschaftslage zuschreiben. In einigen Kantonen ist die Zahl der Gesuche um Ueberzeitbewilligungen besonders gering. Dass daraus nicht geschlossen werden darf, dass die Ueberzeitarbeit da unbekannt ist, kann man folgern aus einer Bemerkung im Zürcher Bericht, wo es heisst: «Es muss Bedenken wachrufen, wenn zum Beispiel aus einem Bezirk ein ganzes Jahr hindurch weder beim Statthalteramte, noch beim Fabrikinspektorate Gesuche um Ueberzeitbewilligungen eingehen, obgleich der Bezirk eine ganze Reihe der verschiedenartigsten Fabrikbetriebe aufweist.» In einem dieser Kantone wurde eine Uebertretung der Arbeitszeitbestimmungen zur Anzeige gebracht und mit 10 Franken geahndet. Der «Bestrafte» wird sich darob ins Fäustchen gelacht haben.

Bezüglich der Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Personen scheint der Kürze der Berichte entsprechend in den meisten Kantonen alles vorzüglich zu klappen.

Die Handhabung des Bussenwesens zeigt überhaupt, dass mit sehr verschiedenen Massstäben gemessen wird.

Der Kanton Bern fällt Bussen aus von 5—100 Franken, Luzern 30—40 Franken, Uri 10—50 Franken, Schwyz (1 Fall) ?, Obwalden ?, Nidwalden 0, Glarus (1 Fall) ?, Zug 50 Franken, Freiburg ?, Solothurn 1925 27 Urteile, 1926 29 Urteile, 15—100 Franken, Baselstadt Durchschnitt 50—70 Franken, Baselland 40—350 Franken, Schaffhausen 20—30 Franken, Appenzell A.-Rh. ?, Appenzell I.-Rh. ?, St. Gallen 5—300 Franken, Graubünden 50—150 Franken, Aargau 5—300 Franken, Thurgau Durchschnitt 25—35 Franken, Tessin 20—100 Franken, Waadt 5—200 Franken, Wallis ?, Neuenburg 5—100 Franken, Genf 10—100 Franken.

Im allgemeinen lässt sich feststellen, dass die Kontrolle dort am nachhaltigsten und am wirksamsten ist, wo starke Gewerkschaften bestehen.